

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer OKP-Zulassung als Organisation der Podologie

1. Allgemeines

Organisationen der Podologie können eine Zulassung zur OKP beantragen.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Für die Gesuchstellung ist das spezielle Gesuchsformular zu verwenden. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, wird per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

Die OKP-Zulassung wird auf den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Bei verschiedenen Betriebsstandorten sind separate Bewilligungen notwendig. Die Abrechnungsstellung ist erst nach Vorliegen der OKP-Zulassung möglich.

2. Betriebsbewilligung

Gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligungen können im Kanton Aargau in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht erteilt werden. Dieser Umstand wird dabei in der entsprechenden Verfügung, die nach positiver Gesuchsprüfung ausgestellt wird, festgehalten und stellt keinen Nachteil für gesuchstellende Betriebe dar.

3. Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

3.1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Für eine Organisation der Podologie besteht die Möglichkeit, dass erbrachte Leistungen zulasten der OKP abgerechnet werden können. Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).

Der Kanton Aargau prüft seit April 2022 solche Gesuche und stellt der gesuchstellenden Person im Nachgang eine Verfügung aus, die frühestens ab 1. Juli 2022 Rechtswirkung entfaltet.

Für eine effektive Abrechnung müssen die geltenden Tarife nach Art. 43ff. KVG benützt werden. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen wird faktisch eine sogenannte Zahlstellenummer oder Kontrollnummer benötigt. Diese wird nicht vom jeweiligen Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft. Es ist daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; Tel.: 041 227 40 40, Email: zsr@sasis.ch) Kontakt aufzunehmen.

Bei rechtlichen Streitigkeiten über die Nummernerteilung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 V 303) dabei das kantonale Schiedsgericht zuständig. Im Kanton Aargau ist dies das Versicherungsgericht.

3.2. Spezifische Regelungen

Ist der Betrieb als **juristische Person organisiert und sind Podologinnen und Podologen im Anstellungsverhältnis innerhalb des Betriebes tätig**, so muss gemäss den neuen Regelungen der Betrieb über eine Zulassung verfügen, wenn zulasten der OKP abgerechnet werden möchte. Dies, da angestellte Personen keine Leistungserbringer im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind. Sie können zwar in einem Anstellungsverhältnis abrechnungsfähige Dienstleistungen erbringen, der verantwortliche und abrechnungsberechtigte Leistungserbringer ist jedoch gemäss gerichtlicher Rechtsprechung der Betrieb als juristische Person.

Angestellte Podologinnen und Podologen brauchen daher dann im Gegensatz zum Betrieb selbst nicht zwingend eine OKP-Zulassung zu beantragen (sondern eine OKP-Bestätigung reicht). Ist dies dennoch gewünscht, kann der entsprechende Punkt beim Formular bezüglich Berufsausübungsbewilligung ausgefüllt werden und wird im Nachgang für die Person geprüft. Die geschieht unabhängig vom Gesuch einer Betriebsbewilligung.

Kriterien für eine Zulassung eines Betriebes mit OKP-Zulassung sind daher:

- Podologinnen und Podologen, die im Betrieb Leistungen erbringen wollen, müssen eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Podologin oder Podologe haben, was heisst, dass im Rahmen jener Prüfung eine dreijährige praktische Tätigkeit nachgewiesen worden ist.
- Es ergeht aus einem Praxiskonzept, in welchen Räumlichkeiten welche Leistungen an Patienten erbracht werden.
- Die Leistungserbringer müssen neu Qualitätsanforderungen erfüllen und nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.

Des Weiteren verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Flächendeckende national einheitliche Qualitätsmessungen sind wichtig, um die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der Indikatoren zu gewährleisten. In der Regel werden nationale Qualitätsmessungen mit Routinedaten vorgenommen. Daher soll der Leistungserbringer beispielsweise den Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung vorweisen. Die technische Ausstattung soll zweckmässige und sichere Primärsysteme umfassen und muss die empfohlenen Austauschformate verwenden sowie die Mehrfachnutzung der Daten sicherstellen. Damit sollen neben einer reibungslosen Nutzung von vorhandenen Daten auch zusätzliche, unnötige administrative Arbeiten möglichst vermieden werden.

Ebenso einen Teil bilden inskünftig die sogenannten Qualitätsverträge: Der Kanton weist die Antragstellenden weiter darauf hin, dass sie gemäss Art. 58a Abs. 6 KVG neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Die Leistungserbringer müssen sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Können die vorgenannten Nachweise nicht erbracht werden, ist für den Betrieb im Kanton Aargau gemäss geltendem Recht grundsätzlich keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich. Kann den Anforderungen nachgekommen werden, so stellt der Kanton Aargau eine Betriebsbewilligung aus und vermerkt, dass die Bedingungen für die OKP-Zulassung erfüllt sind.

Wird gleichzeitig für angestellte Medizinalpersonen eine sogenannte Kontrollnummer (K-Nummer) bei der SASIS beantragt, verlangt jene nebst der Berufsausübungsbewilligung für die angestellte Person nämlich auch eine Einreichung der erwähnten Betriebsbewilligung mit einer OKP-Zulassung.

3.3. Einzureichende Unterlagen für eine OKP-Zulassung

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für eine OKP-Zulassung nach den geltenden Voraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefülltes Gesuchsformular bezüglich Fragestellungen zur OKP-Zulassung
- Kopie des Handelsregistrauszugs bezüglich der bestehenden juristischen Person
- Kurzausführungen zum Qualitätsmanagement: Beispiele finden sich unterhalb des Merkblattes auf der entsprechenden Berufsseite. Ebenfalls akzeptiert sind Kopien bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme. Die Darlegungen müssen sich zu folgenden Punkten äussern:
 - Arbeitsbeschrieb der Tätigkeit / Konzept der Praxis
 - Zugewiesene Rollenprozesse beim Personal / Qualifikationen beim bestehenden Personal (Organigramm)
 - Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente und Wiederaufbereitung, Sterilisationsprozesse
 - Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt?
 - Bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln: Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
 - Abläufe zum Umgang mit Patientenreklamationen
 - Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)

Beispiele für ein Qualitätsmanagementsystem: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheitsdienste-fuer-fachpersonen/berufsbewilligungen/beispiele-fuer-kurzausfuehrungen-betreffen-okp-zulassung.pdf>

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 5 Arbeitswochen. Unvollständige Unterlagen führen zu Nachfragen und Verzögerungen und nehmen bei Betriebsbewilligungen erfahrungsgemäss 7 Wochen oder länger in Anspruch.

5. Kosten

Die Erteilung einer OKP-Zulassung ist gebührenfrei.

6. Adresse bei Fragen

Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Sektion Bewilligungen und Aufsicht
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen sind unter Tel. 062 835 29 02 erhältlich oder per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.